

**Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid  
über den Erlaß einer Erhaltungssatzung  
gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
für Teile des Stadterneuerungsgebietes Knapper,  
Lessing- und Friedrichstraße**

**Erhaltungssatzung der Stadt Lüdenscheid  
für das Gebiet Knapper Straße, Lessingstraße, Friedrichstraße  
vom 11.11.1987**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 172 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 21.09.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Bereich der Knapper Straße, der Börsenstraße, der Lessingstraße, der Herderstraße, der Karlstraße und der Friedrichstraße und die von diesen Straßen umschlossenen Baublöcke.
- (2) Das Gebiet ist in dem anliegenden Plan genau abgegrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

**Erhaltungstatbestände**

- (1) Die städtebauliche Eigenart des in § 1 bezeichneten Gebietes ist aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gem. § 172 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch zu erhalten.
- (2) Die städtebauliche Eigenart des Gebietes wird durch kleinteilige Bau- und Grundstücksstrukturen, durch eine große Vielfalt des Einzelhandels und des Handwerks und zu einem großen Teil durch wertvolle Gebäudeensembles im wesentlich aus der Gründerzeit geprägt.

Im einzelnen können Nutzungen, Gebäude, Bauteile und Baugestalt, wie z. B. Geschossigkeit, Fassaden und Fenstergliederung oder Dachform die Tatbestände erfüllen, die das Unverwechselbare und das Erhaltenswerte des Stadtgebietes darstellen.

### § 3

#### **Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen in dem Gebiet gem. § 1 bedürfen gem. § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches der Genehmigung der Stadt Lüdenscheid.
- (2) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Lüdenscheid, soweit eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich ist, ansonsten erteilt die Sanierungsbehörde der Stadt Lüdenscheid die Genehmigung.

Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.

### § 4

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung (gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch) ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 € geahndet werden.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 12 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch liegt die Erhaltungssatzung für das Gebiet Knapper Straße, Lessingstraße, Friedrichstraße vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab in Zimmer 509 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5880 Lüdenscheid, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung als Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.11.1987

Der Bürgermeister

Dietrich

Die Satzung wurde veröffentlicht in den "Lüdenscheider Nachrichten am 17./18.11.1987 und in der "Westf. Rundschau" am 17.11.1987.